

Beschluß der Bundeshöhlenkommission, betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Verband österreichischer Höhlenforscher und dem Speläologischen Institut

Auf Antrag des „Verbandes österr. Höhlenforscher“ auf Koordinierung der Arbeiten des Verbandes und des Speläologischen Institutes sowie wechselseitige Unterstützung und Förderung der beiden Institutionen, hat die Bundeshöhlenkommission nach eingehender Debatte über die einzelnen Antragspunkte einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird gebeten:

1. den gemäß § 14 (2) des Naturhöhlenschutzgesetzes als drittes ständiges Mitglied der Bundeshöhlenkommission vorgesehenen Vertreter der praktischen Höhlenforschung, in Hinkunft aus einem vom Verbands österreichischer Höhlenforscher einzuholenden Dreivorschlag zu bestellen und bei Bestellung der Korrespondenten der Bundeshöhlenkommission dem Verbands ein Mitvorschlagsrecht einzuräumen;

2. Zu ermöglichen, daß zwecks eines intensiven fachlichen Gedankenaustausches zu Tagungen und größeren Veranstaltungen der Bundeshöhlenkommissionen, bzw. des Speläologischen Institutes auch der Verband österr. Höhlenforscher geladen wird, der sich seinerseits bereit erklärte, die Bundeshöhlenkommission und das Speläologische Institut zu den von ihm veranstalteten Tagungen und Unternehmungen regelmäßig einzuladen;

3. Zu veranlassen, daß das Bundesdenkmalamt mit den Vorerhebungen zur Stellung einer Höhle unter Naturschutz in der Regel jenen Landesverein betrauen möge, in dessen Arbeitsgebiet das Objekt liegt. Nur wenn der Verein erklärt, daß es ihm an hiefür entsprechend fachkundigen Mitgliedern mangle, sollen auswärtige Fachleute herangezogen werden, die die notwendigen Erhebungen dann unter Beiziehung von Mitgliedern des örtlich in Betracht kommenden Höhlenvereines vorzunehmen hätten;

4. Das Speläologische Institut anzuweisen, wissenschaftliche Auskünfte an den Verband, bzw. die Höhlenvereine auf Anfrage zu erteilen, die Untersuchung eingesandter Proben und Funde nach Maßgabe der hiefür zur Verfügung stehenden fachlichen und finanziellen Mittel durchzuführen, die vorhandene Literatur, Höhlenpläne und Diapositive dem Verbands und den Vereinen zugänglich zu machen und auf Wunsch die Beistellung fachwissenschaftlicher Kräfte für spezielle Unternehmungen zu vermitteln. Das Speläologische Institut hätte ferner auch über seine Arbeiten, Neuerwerbungen, den Stand der höhlenkundlichen Literatur usw. fallweise in den Veröffentlichungen des Verbandes zu berichten;

5. Zu ermöglichen, daß die Verbandszeitschrift „Die Höhle“ durch Beiträge des Speläologischen Institutes und der Bundeshöhlenkommission unter gleichzeitiger Leistung einer staatlichen Druckbeihilfe, so erweitert und ausgestaltet wird, daß sie in Hinkunft als ein gemeinsames offizielles Organ der österr. Karst- und Höhlenforschung solange erscheint, bis ein Wiedererscheinen des „Speläologischen Jahrbuches der Bundeshöhlenkommission“ ermöglicht wird;

6. Zur Lösung volkswirtschaftlich wichtiger karst- und höhlenkundlicher Probleme auf Vorschlag der Bundeshöhlenkommission dem Verbands Gelegenheit zu geben, solche Aufgaben gegen Gewährung einer entsprechenden Subvention durchzuführen, wie das bereits Anfang der Zwanzigerjahre anlässlich der Nutzung von Höhlenphosphaten der Fall war;

7. Punkt 5 des § 8 der Verordnung vom 29. I. 1929, dahin abzuändern, daß die dort verlangte zweijährige Betätigung auf dem Gebiete der praktischen Höhlenforschung auf ein Jahr herabgesetzt wird, wenn sich der Prüfungswerber als aktives Mitglied eines dem Verbands angehörenden Höhlenvereines nachweislich während dieses Jahres an Höhlenforschungen beteiligte;

8. Zu veranlassen, daß bei gleichzeitiger Erlassung der Höhlenführerprüfung das Höhlenführerabzeichen ehrenhalber an solche Personen verliehen wird, die

a) eine mindestens zehnjährige Tätigkeit als aktive Höhlenforscher nachweisen können,
b) die im § 8 der Verordnung vom 29. I. 1929 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Höhlenführerprüfung erfüllen und

c) von denen auf Grund ihrer Vorbildung und fachlichen Betätigung angenommen werden kann, daß sie den Stoff der in § 11 der Verordnung aufgezählten Prüfungsgegenstände hinlänglich beherrschen.

Der Beschluß der Bundeshöhlenkommission wurde von ihrem Vorsitzender Sekt.-Chef i. R. Dr. R. Saar, mit Schreiben Zl. 1/B.H.K. vom 31. X. 1952 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der Bitte um Kenntnisnahme und weiterer Veranlassung übermittelt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Höhlenkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft](#)

Jahr/Year: 1952

Band/Volume: [7_1952](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Beschuß der Bundeshöhleikoinimssion, betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Verband österreichischer Höhlenforscher und dem Speläo- logischen Institut 54](#)